

Mandanteninformation Corona-Soforthilfe Start des Rückmeldeverfahrens (Stand: 4.12.2020)

Mit dieser Information möchten wir Sie über den Start des Rückmeldeverfahrens der Corona Soforthilfe in Kenntnis setzen.

1. Was ist die Soforthilfe?

Die Corona Soforthilfe ist das erste Hilfsprogramm des Bundes für Unternehmen die aufgrund der Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Die Soforthilfe konnte ab Ende März von den Unternehmen selbst beantragt werden. Sie beträgt je nach Größe des Unternehmens EUR 9.000,00, EUR 15.000,00 oder EUR 25.000,00.

2. Warum erhalten Sie eine E-Mail mit einer Aufforderung zur Rückmeldung?

Im Bewilligungsbescheid wurden Sie darüber informiert, dass die Soforthilfe zweckgebunden ist. In NRW wurde zu jedem bewilligten Antrag zunächst die maximale Fördersumme ausgezahlt. Mit der Rückmeldung möchte das Land daran erinnern, dass der Anteil der Soforthilfe, der im Förderzeitraum nicht für betriebliche Ausgaben verwendet wurde, zurückerstattet werden muss. Die Rückmeldung über das Rückmelde-Formular ist daher für alle Soforthilfe-Empfänger verpflichtend.

3. Muss die Soforthilfe noch im Jahr 2020 abgerechnet werden?

Nein. Sie haben die beiden folgenden Möglichkeiten zur Wahl und können individuell entscheiden, welche Möglichkeit zu Ihrer persönliche Situation besser passt. Es besteht ausdrücklich keine Pflicht, die Soforthilfe noch in diesem Jahr abzurechnen.

1. Vorgezogene freiwillige Abrechnung

Wenn Sie Ihre persönliche Förderhöhe ermitteln und die ggf. zu viel erhaltene Soforthilfe noch in diesem Jahr zurückzahlen möchten, verwenden Sie hierfür den personalisierten Link, den Sie vom Land NRW erhalten. Diesen Link sollten Sie auch nutzen, wenn Sie bereits freiwillig Rückzahlungen vorgenommen haben, bisher jedoch noch keine Rückmeldung zur Höhe ihres Liquiditätsengpasses abgegeben haben.

2. Abrechnung nach Aufforderung im nächsten Jahr

Alternativ kommt das Land NRW wegen der Berechnung Ihrer persönlichen Förderhöhe Anfang nächsten Jahres auf Sie zu. Die Abrechnung / Rückmeldung soll im Frühjahr 2021 erfolgen, für eine mögliche Rückzahlung besteht bis Herbst 2021 Zeit. Wenn Sie sich für diese Option entscheiden, brauchen Sie zunächst nichts weiter zu unternehmen.

Auf die Abrechnungsmodalitäten hat der Zeitpunkt der Abrechnung keinen Einfluss. Es entstehen Ihnen daher keine Nachteile bei einer vorgezogenen Abrechnung.

4. Wie erfolgt die Berechnung des „Liquiditätsengpasses“?

Die Berechnungshilfe „Ermittlung des Liquiditätsengpasses – NRW-Soforthilfe 2020“ erhalten Sie als PDF Datei, in der zweiten E-Mail die Sie nach Klicken auf den o.g. Link erhalten. Diese Datei unterstützt Sie bei der Ermittlung Ihres tatsächlichen Liquiditätsengpasses.

5. Wie werden die Einnahmen und Ausgaben ermittelt?

Sie haben die Wahl zwischen einer „**Liquiditätsbezogenen Abrechnung**“ oder einer „**Leistungsbezogenen Abrechnung**“: Bei der **Liquiditätsbezogenen Abrechnung** wird auf den tatsächlichen Geldzu- bzw. abfluss abgestellt. Diese Abrechnungsmethode bietet sich für Unternehmen an, die eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung aufstellen. **Die Leistungsbezogene Abrechnung** stellt auf den Zeitpunkt der Leistungserstellung bzw. Leistungsanspruchnahme ab und eignet sich für bilanzierende Unternehmen.

6. Wie kann ich Ausgaben für Personal geltend machen?

Abziehbar sind Personalkosten (Löhne, Gehälter, gesetzliche und freiwillige betriebliche soziale Ausgaben sowie alle übrigen Personalnebenkosten und sonstige Vergütungen), sofern

1. diese nicht durch das Kurzarbeitergeld oder andere Ersatzleistungen abgedeckt sind **UND**
2. für die Erzielung der Einnahmen, von denen sie abgesetzt werden, im Förderzeitraum erforderlich waren.

7. Unter welchen Umständen darf ich EUR 2.000 als fiktiven Unternehmerlohn ansetzen?

Solo-Selbstständige, Freiberufler sowie im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften dürfen einmalig einen pauschalen Betrag für die Monate März und April von insgesamt EUR 2.000 für Lebenshaltungskosten bzw. einen (fiktiven) Unternehmerlohn ansetzen.

Voraussetzungen:

1. (Erstmalige) Antragstellung im März oder April
2. Weder im März noch im April Bezug von Grundsicherung nach dem SGB II
3. Keine Bewilligung des Sofortprogramms für Künstlerinnen und Künstler.

8. Was muss bei der Rückzahlung berücksichtigt werden?

Wenn der ermittelte Liquiditätsengpass niedriger ist als die ausgezahlte Soforthilfe, müssen Sie den Differenzbetrag vollständig zurückzahlen. Das Rückmelde-Formular ermittelt auf der Grundlage Ihrer Angaben, ob eine Rückzahlung erfolgen muss.

9. Wie ist die Rückzahlung steuerlich zu werten?

Eine Rückzahlung noch im Jahr 2020 mindert die Betriebseinnahmen für den Veranlagungszeitraum 2020 (Möglichkeit 1). Das Förderverfahren der NRW-Soforthilfe 2020 ist in diesem Fall auf das Jahr 2020 beschränkt und abgeschlossen. Soweit eine Rückzahlung in 2021 erfolgt (Möglichkeit 2), hängt es von der Gewinnermittlungsart ab, ob sich die Rückzahlung in 2020 oder in 2021 steuerlich auswirkt. In der Steuererklärung des Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraums 2020 ist der von Ihnen einbehaltene Teil der Soforthilfe gemäß Rückmelde-Formular als Einnahme anzugeben.

10. Wer hilft Ihnen weiter?

Gerne unterstützen wir Sie bei der Zusammenstellung der Informationen für die Berechnung des Liquiditätsengpasses.